



Stadt Großalmerode

Mitteilungsvorlage

- öffentlich -

MI-12/2023

Federführendes Amt	Haupt- und Finanzabteilung
Datum	15.03.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Großalmerode	11.05.2023	zur Kenntnis

Betreff:

Feststellung über Nachrücker im Magistrat

Mitteilung / Information:

Der ehrenamtliche Stadtrat Herr Gerd Huppach ist am 11.03.2023 leider verstorben.

Nach § 55 Abs. 4 Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. V. m. § 34 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWG) rückt der nächste noch nicht berufene Bewerber desselben Wahlvorschlags an die Stelle des ausgeschiedenen Vertreters. Die noch wahlberechtigten Unterzeichner des Wahlvorschlags der SPD-Fraktion wurden seitens der Verwaltung informiert, dass sie binnen 14 Tagen mit einfacher Mehrheit die Reihenfolge der Nachrücker ändern können, es wurde keine Veränderung der Reihenfolge beschlossen.

Der Wahlvorschlag sieht deshalb unverändert folgende noch nicht berücksichtigte Bewerber vor:

1. Gerhard Telschow
2. Kurt Studenroth
3. Jürgen Stache

Hinsichtlich des ersten Nachrückers Gerhard Telschow gilt, dass er aufgrund seines Ausscheidens aus der SPD gemäß der Auskunft des Hessischen Städte- und Gemeindebundes (HSGB) nach §§ 55 Abs. 4 S. 1 HGO i.V.m. § 34 Abs. 2 Nr. 1 KWG nicht berücksichtigt werden kann.

Hinsichtlich des zweiten Nachrückers Kurt Studenroth ist Folgendes zu berücksichtigen: Für eine Ernennung zum Stadtrat ist es gemäß § 65 Abs. 2 HGO wegen Unvereinbarkeit beider Ämter erforderlich, sein Mandat als Stadtverordneter niederzulegen.

Nach § 110 Abs. 4 HGO dürfen Kassenleiterin und Stellvertreterin nicht bis zum dritten Grade mit Magistratsmitgliedern verwandt sein. Gemäß § 43 Abs. 2 Sätze 2 und 3 HGO würde Herr Studenroth daher sofort nach Ernennung als ehrenamtlicher Stadtverordneter aus dem Amt ausscheiden, wodurch er weder Mitglied im Magistrat noch in der Stadtverordnetenversammlung wäre.

Herr Studenroth hat deshalb bereits mündlich erklärt, dass er auf den Sitz im Magistrat verzichtet und seinen Sitz als Stadtverordneter behält.

Hinsichtlich des dritten noch nicht berücksichtigten Bewerbers Jürgen Stache ist zu berücksichtigen, dass Herr Stache derzeit Stadtverordneter und Ortsvorsteher des Ortsbeirats Trubenhausen ist. Nach § 65 Abs. 2 HGO dürfen Stadträte nicht gleichzeitig Stadtverordnete sein, dies gilt gemäß § 82 Abs. 1 S. 3 HGO auch für die Mitgliedschaft im Ortsbeirat.

Herr Stache hat deshalb bereits mündlich erklärt, dass er auf den Sitz im Magistrat verzichtet und seine Mandate als Stadtverordneter und Ortsvorsteher behält.

Da der Wahlvorschlag keine weiteren Bewerber vorsieht, bleibt gemäß § 55 Abs. 4 HGO i. V. m. § 34 Abs. 1 Satz 2 KWG der Sitz im Magistrat für die restliche Wahlzeit unbesetzt, die Zahl der Mitglieder des Magistrats vermindert sich dadurch auf 8 Mitglieder.

Die Aufgaben des Wahlleiters werden gemäß § 55 Abs. 4 Satz 3 HGO von dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung wahrgenommen. Es ist geplant die o. g. Feststellungen im Rahmen der Stadtverordnetenversammlung zu treffen.

Thomsen
Bürgermeister